Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2019/IV/4642
Status: öffentlich

Informationsvorlage	Datum:	02.05.2019
Federführendes Amt: Kämmereiamt	fed. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:	
	bet. Senator/-in:	

Information zur Veröffentlichung der aktuellen Berechnungen zur Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes M-V 2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.05.2019	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Am 05. März 2019 trafen sich Vertreter der Regierungsfraktionen, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Inneres und Europa sowie Vertreter der kommunalen Spitzenverbände um die Eckpunkte für die Novellierung des FAG 2020 festzulegen.

Über die konkreten Verhandlungsergebnisse, denen die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Verbandsmitglied des Städte- und Gemeindetages M-V e.V zugestimmt hat, wurde bereits mit der letzten Informationsvorlage (2019/IV/4537) informiert.

Das Ministerium für Inneres und Europa hat nunmehr die gemeindescharfen Berechnungen veröffentlicht.
Über die Internetseite https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/Kommunaler-Finanzausgleich/Berechnungen-zum-FAG-2020/ sind die Berechnungen unter Darstellung der bisherigen Zuweisungen für die Jahre 2018 und 2019 sowie der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Jahr 2020 für jede Gemeinde einzeln dargestellt.

Den Berechnungen zufolge kann die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit Mehreinnahmen von rund 20,6 Mio. EUR gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 rechnen.

Hiervon entfallen ca. 11,3 Mio. EUR auf die neu eingeführte Infrastrukturpauschale an die Kommunen. Rund 8,4 Mio. EUR erhält die Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Grundlage ihrer Einwohnerzahlen (Basiswert 40,34 EUR/ EW), die übrigen 2,9 Mio. EUR werden in Abhängigkeit der kommunalen Steuerkraft gewährt.

Auf die Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis entfallen ca. 2,0 Mio. EUR. Die Mehreinnahmen hieraus sind auf die Reduzierung des Selbstbehaltes von bisher 7,5 % auf 3,75 % zurückzuführen. Die Herabsetzung des Selbstbehaltes soll rückwirkend ab dem Haushaltsjahr 2019 erfolgen. Insofern umfassen die 2,0 Mio. EUR Mehrzuweisungen für insgesamt zwei Haushaltsjahre (2019 und 2020).

Die übrigen 7,3 Mio. EUR Mehreinnahmen entfallen auf die Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung der Auflösung der Vorwegabzüge für die übergemeindlichen Aufgaben (mit Ausnahme Theater), für den ÖPNV sowie die Überführung der Zuweisungen für den Familienleistungsausgleich in die Schlüsselmasse.

Die veröffentlichten Berechnungen des Ministeriums für Inneres und Europa für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind der Anlage 1 zu entnehmen. Grundsätzlich liegen den Berechnungen der FAG-Zuweisungen die Ist-Steuereinnahmen sowie die Einwohnerzahlen des Vorvorjahres zu Grunde. Die veröffentlichten Zahlen für 2020 basieren noch auf Grundlage der Ist-Steuereinnahmen des Jahres 2017 sowie der Einwohner zum 31.12.2017, sodass es hier in jedem Fall noch zu Verschiebungen kommen wird.

Die Berechnungen berücksichtigen den Umstieg vom Drei-Säulen-Modell auf das Zwei-Ebenen-Modell mit den gutachterlich herausgearbeiteten Empfehlungen zur Auflösung der Vorwegabzüge und Einführung konkreter Nebenansätze für die gemeindliche und kreisliche Ebene entsprechend der Einigung der Spitzenverbände mit den Ministerien vom 05. März 2019. Konkrete Hinweise zur Berechnung der Zuweisungen an die Gemeinden sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Obgleich die laut der Berechnung zu erwartenden Mehreinnahmen für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock durchaus erfreulich sind, liegen noch kein konkreter Gesetzesentwurf und somit keine belastbaren Regelungen zur künftigen Verteilung vor.

Der Gesetzesentwurf soll nach aktuellem Kenntnisstand Anfang Juni bekannt gegeben werden. Die Hanse- und Universitätsstadt wird dann zunächst prüfen, ob diese Regelungen Benachteiligungen für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock enthalten. Hierfür gibt es an verschiedener Stelle durchaus Anhaltspunkte:

Die Verteilung der Infrastrukturpauschale soll zu 65 % auf die Gemeinden und zu 35 % auf die Landkreise erfolgen, wobei eine Aufteilung zum Teil nach Einwohnern und zum Teil nach der gemeindlichen Finanzkraft vorgesehen ist. Durch die prozentuale Aufteilung soll der Anteil der kreislichen Aufgaben der HRO berücksichtigt sein. Diese Regelung ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und bedarf einer späteren Überprüfung.

Die Verteilung der positiven Abrechnungsbeträge aus Vorjahren in Höhe von 70 Mio. EUR wird zur Stärkung der Grund- und Mittelzentren vorgesehen. Die kreisfreien Städte sollen aus diesen Abrechnungsbeträgen keine Zuweisungen erhalten.

Aktuell verfolgen die kommunalen Spitzenverbände weiterhin die Forderung, dass durch Streichung des bisherigen Abzugsbetrages in Höhe von 195,3 Mio. EUR (ehemalige IFG-Mittel bzw. SoBEZ) die Eigenfinanzierungskraft der Kommunen durch Anhebung der Schlüsselmasse entsprechend der kommunalen Beteiligungsquote von 34,496 % gestärkt wird. Ebenfalls sind weitere Verständigungen zur Ausgestaltung des Kommunalen Ausgleichsfonds M-V zum Aufbau einer kommunalen Konjunkturrücklage erforderlich.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock begrüßt grundsätzlich die eingeschlagene Richtung zur Reform des Finanzausgleichsgesetzes und das geschlossene Vorgehen der kommunalen Ebene gegenüber dem Land.

Roland Methling
Oberbürgermeister

Anlagen: 1 - gemeindescharfe Berechnungen zum FAG 2020 für die HRO
2 - Erläuterungen zur Berechnung der Zuweisungen aus dem FAG

Gemeindenummer (AGS)	13003000
Gemeindename:	Rostock, Hansestadt
Status:	Oberzentrum

zur AGS Liste

Zeilen Nr.	Finanzausgleichsjahr	2018	2019	2020
	Ausgangsdaten / Gesamtansatz:			
1	Einwohnerzahl*	207.513	208.409	*208.409*
2	Anzahl der Kinder*	28.611	29.153	*29.153*
3	Einwohnerzahl der Einzugsbereiche von Zentren*	454.292	455.840	*455.840*
	Berechnungen zur Demographie:			
4	Veränderung der Einwohnerzahl inkl. Einzugsbereich des Zentrums - der Jahre 2007 bis 2017			*-1.758*
				Angaben teilweise gerundet - in Euro -
5	**IST-Steuereinnahmen des Vorvorjahres**	**195.819.012**	**208.754.503**	**209.469.474**
	je Einwohner	943,65	1.001,66	1.005,09
6	Steuerkraft**	191.593.117	203.977.275	186.417.300
	je Einwohner	923,28	978,74	894,48
7	Schlüsselzuweisungen	66.171.298	66.428.782	110.075.500
8	Finanzausgleichsumlage bei abundanten Gemeinden	-	-	-
9	Zuweisungen nach § 15 FAG M-V für amtsfreie Gemeinden***	24.649.507	24.675.619	26.690.926
10	Zuweisungen nach § 16 FAG M-V (ohne Theater)	23.306.398	23.399.222	
11	Zuweisungen nach § 18 FAG M-V für ÖPNV	3.780.342	3.785.629	
12	Übergangszuweisung für kreisangehörige Zentren			-
13	Familienleistungsausgleich (ab 2020 in der Schlüsselzuweisung enthalten)	8.689.343	9.108.822	
14	Infrastrukturpauschale (Basiswert je Einwohner 40,34 Euro zzgl. finanzkraftabhängiger Anteil 13,91 Euro je Einwohner			11.309.048
15	**Summe FAG-Zuweisungen**	**126.596.888**	**127.398.074**	**148.075.474**
	je Einwohner	610,07	611,29	710,50
16	**Summe aus Zuweisungen und Steuereinnahmen des Vorvorjahres**	**322.415.900**	**336.152.576**	**357.544.948**
	je Einwohner	1.553,71	1.612,95	1.715,59
17	**Kreisumlagegrundlage** (unter Berücksichtigung der Absenkung auf die Umlagegrundlage 2020)	entfällt	entfällt	entfällt
18	Kreisumlagesatz des Jahres 2018, 2019 = 2020 *(fiktiv)*			
19	Kreisumlage			
20	**Nettobeträge nach Kreisumlage**			

alle Angaben vorläufig

* Des jeweiligen Vorvorjahres; für FAG 2020 vorläufig noch auf Basis der Daten 2017

** Für 2020 berechnet ohne Familienleistungsausgleich, der bis 2019 noch den Berechnungen zur Steuerkraft zugrunde liegt; Steuerkraft 2018 für 2020 berechnet mit durchschnittlichen Nivellierungshebesätzen; vorläufig auf Basis der Angaben zur Kassenstatistik

*** Der Einwohnerbetrag für die Ämter an der Aufstockung im Jahr 2020 beläuft sich auf 3,42 Euro

Erläuterung zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2020

Gemeindeblatt Zeilen-Nr.	Zuweisungen an die Gemeinden aus dem FAG M-V 2020
1 2 3 4	Ausgangsdaten: Einwohnerzahl der Gemeinde Anzahl der Kinder in der Gemeinde Einwohnerzahl der Einzugsbereiche von Zentren Veränderung der Einwohnerzahl inkl. Einzugsbereich von Zentren in einem 10-Jahreszeitraum – hier der Jahre 2007-2017
5	IST-Steuereinnahmen des Vorvorjahres (ohne Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Vergnügungssteuer etc.)
6	Berechnung der Steuerkraft mit einheitlichen gewogenen Nivellierungshebesätzen (Grundsteuer A 322 v. H; Grundsteuer B 426 v. H.; Gewerbesteuer 380 v. H.)
7	➢ Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben werden neben der Einwohnerzahl und Steuerkraft weitere Nebenansätze in die Berechnung einbezogen: • Kinderansatz (zusätzlich 1,22 für unter 18Jährige) *z.B.: bei einer Gemeinde mit 100 Kindern werden diese als 100 Einwohner gezählt sowie zusätzlich als 122 Kinder, die Einwohnerzahl erhöht sich also fiktiv um 122 Personen* • Demografieanzatz 35% eines überdurchschnittlichen Einwohnerrückgangs in einem 10-Jahreszeitraum werden zur aktuellen Einwohnerzahl hinzugerechnet; bei Zentren wird der Einwohnerrückgang im Verflechtungsbereich berücksichtigt. *z.B.: Lag die Einwohnerzahl einer Gemeinde vor 10 Jahren noch bei 1.000 Einwohnern und aktuell bei 900 Einwohnern, so liegt der Einwohnerrückgang bei 100 Einwohnern (10%). Hätte sich die Einwohnerzahl entsprechend des Landesdurchschnitts um -4,1% entwickelt, läge die Einwohnerzahl der Gemeinde aktuell bei 959 Einwohnern. Der überdurchschnittliche Einwohnerrückgang von 59 Einwohnern wird zu 35% zur aktuellen Einwohnerzahl hinzugerechnet. Die Einwohnerzahl erhöht sich also fiktiv um 21 Personen.* • Ansatz für zentrale Orte (gezählt werden bei Mittelzentren nur der Mittelbereich und bei Oberzentren nur der Oberbereich) Einwohner im Nahbereich 6%, d.h. 100 Einwohner zählen als 106 Einwohner Einwohner im Mittelbereich 12%, d.h. 100 Einwohner zählen als 112 Einwohner Einwohner im Oberbereich 16%, d.h. 100 Einwohner zählen als 116 Einwohner (es wird die erhöhte Einwohnerzahl aus dem Demografieansatz berücksichtigt) Die aktuelle Einwohnerzahl zuzüglich der Einwohner aus dem Kinderansatz, dem Demografieansatz sowie aus dem Ansatz für zentrale Orte ergibt die Anzahl der Bedarfseinheiten einer Gemeinde. Die Anzahl der Bedarfseinheiten multipliziert mit dem Grundbetrag (derzeit 904 Euro/Bedarfseinheit) ergibt die Bedarfsmesszahl. ➢ Ausgleichsgrad von 60% Ist die Steuerkraft niedriger als die Bedarfsmesszahl, wird der Differenzbetrag zu 60% durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen. ➢ Einführung einer relativen Mindestausstattung von 90|90 Liegt die Finanzkraft einer Gemeinde aus Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen unter 90% der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden von derzeit 1.118,68 Euro/Einwohner (90% entsprechen 1.006,81 Euro/Einwohner), wird die Differenz ebenfalls zu 90% durch eine Erhöhung der Schlüsselzuweisung ausgeglichen. *z.B.: Hat eine Gemeinde eine Finanzkraft von 800 Euro/Einwohner (=71,5% des Durschnitts), erhält die Gemeinde den Differenzbetrag von 206,81 Euro/Einwohner x 90% = 186,13 Euro/Einwohner als Erhöhung der Schlüsselzuweisung. Die neue Finanzkraft beträgt 986,13 Euro/Einwohner, dies entspricht 88,15% des Durchschnitts.*
8	Die Berechnung der Finanzausgleichsumlage für abundante Gemeinden bleibt im Übrigen gleich.
9	Übertragener Wirkungskreis Der Selbstbehalt wird ab 2019 von 7,5% auf 3,75 % reduziert. Der Anteil für 2019 wird in 2020 mit ausgezahlt. Damit erhöht sich der Einwohnerwert für Ämter und amtsfreie Gemeinden im Jahr 2020 um 3,42 Euro/Einwohner, für die großen kreisangehörigen Städte um 5,32 Euro/Einwohner und für die kreisfreien Städte um rund 9,70 Euro/Einwohner.
10	Der Vorwegabzug für übergemeindliche Aufgaben (außer für Theater) wird zur Stärkung der Schlüsselmasse aufgelöst.
11	Der Vorwegabzug für die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs wird zur Stärkung der Schlüsselmasse aufgelöst.
12	Übergangszuweisung für kreisangehörige Zentren Im Jahr 2020 stehen für die investive Übergangszuweisung an kreisangehörige Zentren 36 Mio. Euro zur Verfügung. Dies entspricht einem Betrag von derzeit 29,37 Euro/Einwohner im Nachbereich.
13	Der Familienleistungsausgleich wird ab 2020 über die Schlüsselzuweisungen verteilt.
14	Infrastrukturpauschale Die Gemeinden erhalten mindestens 40,34 Euro/Einwohner sowie zusätzlich bis zu 34,65 Euro/Einwohner in Abhängigkeit von ihrer Finanzkraft.
15	Die Summe der FAG-Zuweisungen ergibt sich aus der Summer der Zeilen 7 bis 14.
16	Die Summe aus Zuweisungen und Steuereinnahmen ergibt sich aus der Summe der Zeilen 5 und 15.
17	Individuelle Absenkung der Kreisumlagegrundlagen der Landkreise um die sog. „windfall profits“ im Jahr 2020 unter Berücksichtigung der im Jahr 2019 durch die Landkreise festgesetzten Kreisumlagesätze Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 10,28413%, Landkreis Rostock 6,77049%, Landkreis Vorpommern-Rügen 10,28413%, Landkreis Nordwestmecklenburg 6,29895%, Landkreis Vorpommern-Greifswald 10,28413%, Landkreis Ludwigslust-Parchim 7,92623%. *Die Finanzkraft (= Steuerkraft + Schlüsselzuweisung ./. Finanzausgleichsumlage) abzüglich der Absenkung ergibt die Kreisumlagegrundlage* *Bei einer Gemeinde im Landkreis Rostock mit einer Finanzkraft von 100.000 Euro beträgt die Absenkung 6.770,49 Euro, dies ergibt eine Kreisumlagegrundlage von 93.229,51 Euro.*
18	Für die Berechnung der Kreisumlage im Jahr 2020 werden hier fiktiv die festgesetzten Kreisumlagesätze der Landkreise im Jahr 2019 verwendet.
19	Die Kreisumlage ergibt sich aus der Kreisumlagegrundlage (Zeile 17) multipliziert mit dem Kreisumlagesatz (Zeile 18).
20	Der Nettobetrag nach Kreisumlage ergibt sich aus der Summe der Zuweisungen und Steuereinnahmen (Zeile 16) abzüglich der Kreisumlage (Zeile 19).

Alle Angaben sind vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der Aktualisierung der Steuerschätzung, der Überprüfung der Steuerkraft und der Fortschreibung der Einwohnerzahlen zum 31.12.2018.